

Professor Lakemann GmbH - Sozialforschung und Beratung
Mittelstraße 17 • 07745 Jena

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2020 08:29
20125/2020

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Jena, den 31.08.2020

Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung – Stellungnahme
a – Drs. 7/651 – NF –, 6/869, 6/1188
Ihr Schreiben vom 20.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung.

Ich habe mich auf eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Punkt 9: § 26 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beschränkt.

Durch meine langjährige Tätigkeit in diesem Themenbereich möchte ich zu diesem Punkt einen Beitrag leisten.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Prof. Dr. Ulrich Lakemann

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Punkt 9: § 26 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

1. Grundsätzliches zum Gesetzentwurf Punkt 9: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die gesetzliche Verankerung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Thüringer Kommunalordnung ist einschränkungslos zu befürworten. So kommt die Landesstrategie Mitbestimmung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der bisher fehlenden diesbezüglichen Regelungen in der Thüringer Kommunalordnung „... die meisten Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Thüringer Kommunen keine direkte Beteiligung junger Menschen an gemeindlichen Entscheidungsprozessen, in gemeindlichen Gremien beziehungsweise als eigenständiges politisches Gremium oder in projektorientierten Formen...“ vorsehen (TMBJS 2019, S. 14).

Mitbestimmung ist gerade für junge Menschen eine elementare Erfahrung gelebter Demokratie, erhöht die Identifikation mit der eigenen sozialräumlichen Lebenswelt und schafft „Lust auf Zukunft“ (vgl. TMBJS 2019, S. 4).

Die der Landesstrategie folgende empirische Bestandsaufnahme zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Thüringer Kommunen zeigt aktuell sehr unterschiedliche Bedingungen. Zwar wird die Beteiligung junger Menschen oft grundsätzlich unterstützt und das politische Klima in der Kommune dafür als förderlich beurteilt. Überproportional häufig stellen die befragten Kommunen aber fest, dass für die Mitbestimmung junger Menschen nicht genug personelle Ressourcen bzw. nicht genug Finanzmittel zur Verfügung stehen. Beide Bedingungen werden vor allem in Kommunen mit 3.000 bis unter 9.000 Einwohnern als ungünstig beurteilt (vgl. Lakemann 2020, S. 16 f.).

Auch das Ausmaß an bisher bereits realisierten Mitbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen ist sehr unterschiedlich. Die Bestandsaufnahme zeigt, dass von den befragten Thüringer Kommunen knapp ein Fünftel als gering engagiert einzustufen ist. Demgegenüber ist ein Drittel mittelmäßig aktiv und gut ein Viertel hoch engagiert. Als sehr hoch aktiv lässt sich knapp ein Fünftel bezeichnen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist das Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zusätzlich in dem einen Fünftel der Kommunen, die sich gar nicht an der Befragung beteiligt haben, zumindest bei einem nicht unerheblichen Teil „unterbelichtet“ (vgl. Lakemann 2020, S. 25 ff.).

Der Landesstrategie Mitbestimmung ist es ein zentrales Anliegen, allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Mitbestimmung zu eröffnen und diese nicht zufällig davon abhängig zu machen, wo sie in Thüringen wohnen (TMBJS 2019, S. 4). Hierzu ist eine Verankerung in der Thüringer Kommunalordnung definitiv der richtige Weg.

2. Detaillierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf Punkt 9: : Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Formulierung im vorliegenden Gesetzentwurf orientiert sich weitestgehend am Vorschlag der Landesstrategie in Absatz 1 (vgl. TMBJS 2019, S. 21). Die „Soll-Vorschrift“ eröffnet einen eingeschränkten Ermessensspielraum. Das bedeutet, dass die Rechtsfolge der Regelfall ist und eine fehlende Umsetzung der besonderen Begründung bedarf. Der Verzicht auf eine „Muss-Vorschrift“ schützt vor allem davor, dass aufgrund einer auferlegten, aber intern nicht akzeptierten Verpflichtung, Formen einer

„Scheinpartizipation“ gewählt werden, die größeren Schaden anrichten als gar keine Beteiligung. So ist aus der Forschung bekannt, dass fehlgeleitete Partizipationsprozesse gerade bei Kindern und Jugendlichen nachhaltige negative Effekte beispielsweise für das politische Bewusstsein und die Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement nach sich ziehen können (vgl. Hermann 2009).

Aber auch dann, wenn die Umsetzung der Regelfall ist, besteht das Risiko, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nur erfolgt, um dem Gesetz Genüge zu tun. Deshalb sieht die Landesstrategie vor, dass die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen soll, wie sie die Beteiligung durchführt (vgl. TMBJS 2019, S. 21).

Ein zweiter wichtiger Punkt kommt hinzu. Die Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass nur knapp ein Fünftel der befragten Kommunen die Auffassung teilt, dass in ihrer Kommune für die Beteiligung junger Menschen genug Finanzmittel verfügbar sind (vgl. Lakemann 2020, S. 16 f.). Die Landesstrategie Mitbestimmung schlägt für den Fall, dass die Gemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung einrichtet, vor, dieser angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung und eine Begleitung sicher zu stellen (TMBJS 2019, S. 21). Diese Regelung ist deshalb sinnvoll, da finanzielle und personelle Ressourcen eher dann kalkulierbar sind, wenn es sich um weitestgehend formalisierte und relativ kontinuierliche Formen einer Kinder- und Jugendvertretung handelt. In der praktischen Konsequenz könnte die Beschränkung der Ausweisung finanzieller Mittel auf eine Kinder- und Jugendvertretung allerdings nach sich ziehen, dass man tendenziell nicht-formalisierte Beteiligungsformen wählt, um sich hier ressourcenspezifisch nicht festlegen zu müssen. Ernsthaftige Beteiligungsprozesse, seien sie nun formalisiert oder nicht, bündeln aber auch Personal- und Finanzressourcen. Dies sollte der Gesetzentwurf aufnehmen und den Kommunen neben der Berichterstattung auch die Ausweisung entsprechender Finanzen auferlegen.

Angesichts dieser Überlegungen schlage ich vor, den bestehenden Gesetzesentwurf um die Berichtspflicht der Kommunen sowie um die Ausweisung finanzieller und personeller Ressourcen zu erweitern.

3. Fazit

Ich unterstütze einschränkungslos den vorliegenden Gesetzentwurf in Ziffer 9 zur Erweiterung des § 26 mit einem § 26 a zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Anknüpfend an die Thüringer Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen halte ich es aber für erforderlich, die gesetzliche Regelung auszuweiten auf a) eine Anforderung an die Kommunen, über die getroffenen Beteiligungsformen zu berichten und b) den Kommunen aufzuerlegen, für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angemessene finanzielle und personelle Ressourcen auszuweisen.

Jena, den 31.08.2020

(Prof. Dr. Ulrich Lakemann)

Literatur

Hermann, M. (2009): Wie werden politische Weltbilder Jugendlicher konstruiert? In: Deutsche Jugend – Zeitschrift für die Jugendarbeit, Jg. 57, Heft 2, S. 61 – 66.

Lakemann, Ulrich: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Thüringer Kommunen. Bestandsaufnahme. Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Erfurt 2020.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Landesstrategie MITBESTIMMUNG junger Menschen. Erfurt 2019.